

Stadt Laupheim

**Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG
(§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung)**

vom 20. März 2023

Aufgrund von § 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 6, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 20, 43, 44 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und 34 Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FWG) und §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes (BestattG) und § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) hat der Gemeinderat der Stadt Laupheim am 20.03.2022 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung**

Die Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung in der Fassung vom 01.04.2018, zuletzt geändert am 19.03.2018 veröffentlicht in Laupheim, am 05.04.2018 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

§ 7 Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

**Artikel 2
Änderung der Friedhofssatzung**

Die Friedhofssatzung (Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung) in der Fassung vom 01.07.2021, zuletzt geändert am 14.06.2021, veröffentlicht in Laupheim, am 21.06.2021 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 33 wird folgender § 34 eingefügt:

§ 34 Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 3

Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) in der Fassung vom 01.07.2021, zuletzt geändert am 14.06.2021, veröffentlicht in Laupheim, am 01.07.2021 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird folgender § 8 eingefügt:

§ 8 Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 4

Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der unteren Baurechtsbehörde

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) der unteren Baurechtsbehörde der Stadt Laupheim in der Fassung vom 01.07.2021, zuletzt geändert am 14.06.2021, veröffentlicht in Laupheim, am 01.07.2021 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 8 wird folgender § 9 eingefügt:

§ 9 Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 5

Änderung der Gebührensatzung der Stadtbibliothek

Die Gebührensatzung der Stadtbibliothek in der Fassung vom 02.11.2020, zuletzt geändert am 08.12.2012, veröffentlicht in Laupheim, am 02.11.2020 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 9 wird folgender § 10 eingefügt:

§ 10 Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 6

Änderung der Gebührenordnung der Musikschule Gregorianum

Die Gebührenordnung der Musikschule Gregorianum in der Fassung vom 02.11.2020, zuletzt geändert am 02.11.2020, veröffentlicht in Laupheim, am 02.11.2020 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

§ 5 Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 20. März 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.